

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o 26.

Dinstag den 1. März

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 274. (1) Nr. 2410.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — Vorschrift über das Verfahren bei Ausübung des Caducitätsrechtes. — Seine k. k. apostol. Majestät haben laut eines herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. Jänner l. J., 3. 39758, über die hinsichtlich des Verfahrens bei Ausübung des Caducitätsrechtes entstandene Frage, nach welchem Zeitverlaufe über Depositen unbekannter Eigenthümer die Edictalvorrufung der Letzteren zur Darthnung ihrer Ansprüche Platz greife, und ob die bisher vorgeschriebene Frist von 32 Jahren auch auf jene Depositen anzuwenden sey, welche erst nach Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erlegt wurden; mit allerhöchster Entschliessung vom 9. November v. J. anzuordnen geruhet, daß es für die Zukunft von dieser 32jährigen Frist abzukommen, und ein Zeitraum von Dreißig Jahren an deren Stelle zu treten habe, gegenwärtig schon erlegte Depositen aber nur dann der Edictal-Berhandlung zu unterziehen seyen, wenn sich entweder binnen 32 Jahren vom Zeitpunkte ihres Erlages, oder binnen 30 Jahren von Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet, der Eigenthümer derselben nicht vorfindet. — Laibach den 4. Febr. 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Anton Stelzich,
k. k. Gubernialrath.

3. 258. (2) Nr. 3288.

C i r c u l a r e

des k. k. illyr. Landes-Guberniums. — Anwendung des neuen Stämpel- und Targese-

seses in berggerichtlichen Angelegenheiten. — Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 31. December 1841, Zahl 46533/4869, hat die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen über ge-
pflogene Einvernehmung mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, rücksichtlich der Anwendung des neuen Stämpel- und Targesezes in berggerichtlichen Angelegenheiten Folgendes bedeutet: —
a) Wenn es sich um gerichtliche Acte in Streit-
sachen handelt, ist der zweite Abschnitt, Zahl 1, des ersten Hauptstückes ersten Theils des obgedachten Gesezes, in so ferne es sich um gerichtliche Acte außer Streitfachen handelt, der dritte Abschnitt, Zahl 1, und bei nicht gerichtlichen, sondern ämtlichen und administrativen Gegenständen der vierte Abschnitt eben dieses Hauptstückes und Theiles genau zur Norm zu nehmen. — b) Die Berg- und Cameral-Lehenstaren haben fort zu bestehen und sind diese Taxen noch in den betreffenden einzelnen Provinzen besonders geschlich bestehenden Cameral-Lehens-Ordnungen wie bisher abzunehmen. — c) Nachdem die Berggerichte systemmäßig aus einem geprüften Chef und mehreren, somit wenigstens zwei geprüften Assessoren zu bestehen haben, (berggerichtliche Manipulations-Instruction vom Jahre 1783, Berggerichts-Patent vom 1. November 1781, S. 31, dann S. 430 allgemeine Gerichts-Ordnung und Hofdecret vom 18. Juli 1797), so gehören dieselben im Sinne des § 26 des neuen Stämpel- und Targesezes unter die Cathogorie der Collegialgerichte, die k. k. Berggerichts-Substitutionen aber in die Classe der k. k. Singular-Gerichte, worauf bei Abnahme des Stämpels zu reflectiren ist. — d) Für die montanistische Verwaltung kann das Armentrecht bezüglich der Stämpel in keiner größeren Ausdehnung angewendet werden, als es in dem Stämpel- und Targeseze überhaupt für alle Verwaltungszweige

ausgesprochen ist. Die §§. 81 und 96 des gedachten Gesetzes, so wie die Circular-Berordnung vom 1. September 1840, welche letztere die Erfordernisse eines Armuthszeugnisses vorschreibt, geben dießfalls Maß und Ziel. —
 c) Die in Böhmen, Mähren und Schlesien bestehenden Privat-Berggerichts-Substitutionen gehören unter die Kategorie der Patrimonial-Gerichte, weil sie die Kosten der Gerichtsbarkeit selbst tragen, und dieselben bleiben deshalb gleich den Civil-Patrimonial-Gerichten in dem Bezuge der früheren Taxen und Gebühren. — Laibach am 10. Februar 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernalrath.

3. 271. (2) Nr. 2515/153

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waren in den Orten St. Veit und Feistritz bei Dornegg, dann die Umladung im Orte Präwald, sämmtlich im Adelsberger Kreise, wird gestattet. — Im Nachhange zu dem k. k. Subernal-Circular vom 20. April 1841, Z. 2948, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in den, im Adelsberger Kreise liegenden Orten St. Veit und Feistritz bei Dornegg die Umladung, Ablegung oder Einlagerung angewiesener Waren, im Orte Präwald aber nur die Umladung angewiesener Waren wie ehedem gegen Beobachtung der mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 10. Juli 1839, Z. 21182 festgesetzten Bestimmungen gestattet sey; so wie auch, daß die Vollziehung der Controlls-Amtshandlungen im Orte St. Veit der GefälLENwach-Abtheilung zu Wippach; im Orte Präwald der GefälLENwach-Abtheilung Senofetsch, und im Orte Feistritz bei Dornegg der daselbst befindlichen GefälLENwach-Abtheilung übertragen worden sey. — Laibach am 4. Februar 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstätter,
k. k. Subernalrath.

3. 270. (2) Nr. 3461.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die Behandlung d. r. am 1. Febr. 1842 in

der Serie 12 verlostten Banco-Obligationen zu fünf Percent, und der in dieser Serie nachträglich eingetheilten Domestical-Obligationen der Stände von Niederösterreich zu vier Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidental-Erlasses vom 2. Februar 1842, Z. 771, wird mit Beziehung auf die Subernal-Circular vom 14. November 1829, Z. 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Die fünfpercentigen Banco-Obligationen Nr. 10011 bis einschließlich Nr. 10812, welche in die am 1. Februar 1842 verlostte Serie 12 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in C. M. zurückbezahlt. Die in diese Serie nachträglich eingereichten vierpercentigen Domestical-Obligationen der Stände von Niederösterreich, Nr. 1512 bis einschließlich 1607, werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Percent in C. M. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlostten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. März 1842, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Februar 1842 zu zwei und einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat Februar 1842 hingegen die ursprünglich en Zinsen zu fünf Percent in C. M. berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme-Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme-Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Forderungen von Kirchen, Klöstern, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letztern Falle haben sie die verlostten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — §. 7. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen niederösterreichisch-stän-

dischen Domesticall-Obligationen zu vier Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht bei der niederösterreichisch-ständischen Credits-Casse, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 8. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in C. M. laufen vom 1. Februar 1842 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausstehenden Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — Laibach am 9. Februar 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.
Joh. Nep. Freih. v. Spiegelfeld,
k. k. Subarnialath.

B. 257. (2) ad Nr. 3676. Nr. 17. St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung des in der Gemeinde Sossich, Rentbezirk Dignano gelegenen Bruderschaftsfonds-Grundstückes Carlochia. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 18. Jänner 1842, Zahl 246 P. P., wird am 30. März d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Dignano, Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe des nachbenannten, in der Gemeinde Sossich gelegenen Grundstückes geschritten werden, u. z. des hinter dem Dorfe Cochich gelegenen Ackergrundes, genannt Carlochia, im heiläufigen Flächenmaße von 1 Foch 338 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 58 fl. 27 ³/₄ fr. — Diese Realität wird einzeln, so wie sie der obbenannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den oben ausgesetzten Fiscalpreis aus-geboten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückge-

stellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den, kraft des Licitationsactes übernommenen Verbindlichkeiten befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkaufsten oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Hälfte des Kauffchillings binnen Jahresfrist gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractbrüchig und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Teilbietung für den Ausrufspreis gelten soll, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gältigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht

mehr angenommen, sondern rückgewiesen werden, worauf die Licitation Lustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Dignano eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 27. Jänner 1842.

Ernst Freiherr v. Locella,
k. k. Subernal- und Präsidial- Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 272. (2) Nr. 1463.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß man die in der Executionsfache des Fräuleins Anna Gollmayer, gegen die Eheleute Joseph und Anna Sporn, mit Bescheid vom 5. Februar 1842, Nr. 864 bewilligte, auf den 7. März 1842 angeordnete Feilbietung des zu Radmannsdorf liegenden Hauses und der dazu gehörigen Realitäten zu sistiren befunden habe. — Laibach am 22. Februar 1842.

3. 260. (3) Nr. 969.

E d i c t.

Mit welchem bekannt gemacht wird, daß am 3. März l. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und nöthigenfalls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, so wie an den darauf folgenden Tagen, hier auf dem Haupt-Platz Hs. Nr. 239 das zum Verlasse des k. k. Rechnungsrathes Carl Kovatsch gehörige Mobilar-Bermögen, bestehend: in Haus-, Zimmer- und Küchen-Einrichtung, Haus- und Bett-Wäsche, Kleidungsstücke, Meubels aller Art, Silber- und sonstige Prädiosen, gegen bare Bezahlung öffentlich versteigert werden. — Laibach am 12. Februar 1842.

3. 249. (3) Nr. 38. Merc.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, als zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird kund gemacht, daß über Ansuchen der Gesellschafter und Eigenthümer einer Tuch- und Schnittwarenhandlung, Joseph Bobnitsch und Felix Andreas Hef, die Lösung des Handlungs-Gesellschafts-Vertrages ddo. 30. März 1838, und der darauf Bezug nehmenden Handlungs-Sima „Joseph Bobnitsch et Comp.“ und zugleich die Protocollirung der neuen Data:

„Joseph Bobnitsch“ Behufs der Fortsetzung dieser Tuch- und Schnittwaren-Handlung unterm heutigen Dato in dem dießgerichtlichen Mercantil-Protocolle vorgenommen worden sey. — Laibach am 12. Februar 1842.

3. 250. (3) Nr. 972.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Herleinsberger, durch Dr. Wurzbach, gegen Maria Vormann, pto. 238 fl. 7 kr., in die öffentliche Versteigerung des, der Exquirten gehörigen, auf 4298 fl. 55 kr. geschätzten Hauses sub Cons. Nr. 65 in der Stadt hier gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 21. April, 23. Mai und 27. Juni 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 12. Februar 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 261. (2) Nr. 58.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über executives Einschreiten der Gertraud Plösch, durch deren Bevollmächtigten Hrn. Michael Schuster in Gottschee, wider Math. Stampfl von Innlauf, respt. dessen Curator absentis Hrn. Lorenz Glaser, in die executive Feilbietung der zu Innlauf sub Hs. Nr. 20 gelegenen, auf 150 fl. geschätzten $\frac{1}{4}$ Urb. Sube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen schuldigen 500 fl. M. M. gewilligt, und zur Vornahme derselben die Tagfahrten auf den 14. März, 21. April und 9. Mai l. J. jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco Innlauf mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagfahrt auch unter ihrem Schätzungswerth hintangegeben wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 14. Februar 1842.